

Anlage 1

Konzeption zum Betrieb eines Pflegestützpunktes für den Rems-Murr-Kreis

1. Gesetzliche Lage

Das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz ist zum 01. Juli 2008 in Kraft getreten. Neben einer Reihe von leistungsrechtlichen Veränderungen und Ausweitungen sieht das Gesetz als strukturelle Neuerung in § 92 c SGB XI die Einrichtung von Pflegestützpunkten durch die Pflegekassen und Krankenkassen vor, sofern die zuständige oberste Landesbehörde dies bestimmt. Die Landesregierung Baden-Württemberg hat sich für die Einrichtung von Pflegestützpunkten entschieden. Pflegestützpunkte sollen der wohnortnahen Beratung, Versorgung und Betreuung der Versicherten dienen und die in Baden-Württemberg vorwiegend im kommunalen Bereich bereits vorhandenen und gewachsenen Beratungsstrukturen bei der Umsetzung vorrangig berücksichtigen. Daher wurde auf Veranlassung des Sozialministeriums zwischen den Landesverbänden der Kranken- und Pflegekassen und den Kommunalen Landesverbänden eine Kooperationsvereinbarung erarbeitet. Diese wurde in der *„Kooperationsvereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb von Pflegestützpunkten in Baden-Württemberg gemäß § 92 c SGB XI“* festgeschrieben und von allen Beteiligten am 15. Dezember 2008 unterzeichnet.

In einem ersten Schritt war für Baden-Württemberg je Stadt- und Landkreis zunächst die Einrichtung eines Pflegestützpunktes vorgesehen (50 in Baden-Württemberg). Insbesondere die Kommunalen Landesverbände setzen sich für einen sukzessiven Ausbau der Pflegestützpunkte ein. Den Stadt- und Landkreisen wurde das Erstbestimmungsrecht über die Einrichtung eines Pflegestützpunktes eingeräumt; der Rems-Murr- Kreis hat dieses Erstbestimmungsrecht in Anspruch genommen.

Am 01.01.2017 ist das Pflegestärkungsgesetz III in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurde § 7 c Abs. 1 a des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) neu geregelt. Damit wird den Sozialhilfeträgern, welche für die Hilfe zur Pflege zuständig sind, ein Initiativrecht zur Einrichtung weiterer Pflegestützpunkte eingeräumt.

Den Sozialhilfeträgern ist es auf dieser Grundlage möglich, bis zum 31.12.2021 von den Pflege- und Krankenkassen den Abschluss einer Vereinbarung zur Einrichtung von Pflegestützpunkten zu verlangen. Das Initiativrecht zur Einrichtung weiterer Pflegestützpunkte wurde auf der Grundlage einer Empfehlung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege in das Pflegestärkungsgesetz III aufgenommen. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass in großen Einzugsgebieten eine wohnortnahe Beratung gewährleistet werden kann.

2. Zielsetzung

Pflegestützpunkte

- gewährleisten die wohnortnahe, neutrale und qualifizierte Information, Beratung und Betreuung von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen,
- eruieren die Bedarfe pflegebedürftiger, alleinstehender Menschen in pflegerisch-medizinischer, sozialrechtlicher und sozialer Hinsicht, beantragen Hilfen und leiten diese ein,
- beziehen die an der pflegerischen Versorgung und im Vor- und Umfeld von Pflege beteiligten Träger und Organisationen sowie Ehrenamtliche in ihre Arbeit ein,
- gleichen die angefragten Bedarfe mit den Angeboten vor Ort ab,
- erfassen Versorgungslücken und leiten diese Informationen an die sozialplanerischen Stellen zur Initiierung notwendiger Hilfsangebote weiter,
- sind in Gremien zu pflegerelevanten Themen beteiligt,
- führen Öffentlichkeitsarbeit durch

2.1. Abgrenzung zur Pflegeberatung der Pflegekassen

Im Pflegestützpunkt werden keine Leistungsentscheidungen getroffen, sie obliegen weiterhin den jeweils zuständigen Leistungsträgern. Die gesetzliche Verpflichtung zu Pflegeberatung gem. § 7a SGB XI bleibt von der Tätigkeit des Pflegestützpunktes unberührt. Dennoch werden diese Beratungen auch im Pflegestützpunkt durchgeführt. Die Pflegeberater der Kassen gehören zu den engen Netzwerkpartnern des Pflegestützpunktes.

3. Finanzierung des Pflegestützpunkts Rems-Murr-Kreis

Träger des Pflegestützpunkts in Waiblingen ist der Landkreis. Die Kosten eines Pflegestützpunkts wurden kalkulatorisch mit einem durchschnittlichen Aufwand von 84.000 EUR pro Pflegestützpunkt als Fixbetrag für die Finanzierung festgesetzt. Die LAG Pflegestützpunkte hat den Fixbetrag ab 01.07.2018 auf 102.220,11 EUR pro Vollzeitäquivalent angehoben.

Die Finanzierung wird zwischen den Beteiligten – gesetzlichen Krankenkassen, Pflegekassen, örtliche Träger – gedrittelt. Dieser Schlüssel gilt als Orientierung und ist die Obergrenze für den jährlichen Zuschuss des Pflegestützpunktes. Die bisherige Abrechnung erfolgte pauschal mit dem Höchstsatz, die zukünftige Abrechnung erfolgt nach den tatsächlichen Kosten, ist allerdings ebenso auf den Höchstsatz begrenzt.

4. Konzeption Rems-Murr-Kreis

4.1 Ausgangslage

Der Rems-Murr-Kreis ist ein Flächenlandkreis mit ca. 411.000 Einwohnern. Der Pflegestützpunkt Rems-Murr-Kreis ist im Landratsamt in Waiblingen verortet und deckt mit 2,0 VZÄ verteilt auf 3 Mitarbeiter*innen die gesamte Kreisfläche ab. Durch die Verortung in Waiblingen ist der Pflegestützpunkt schwer für alle Einwohner des Kreises erreichbar. Die aufsuchende Beratung wird durch weite Wege erschwert und ist durch einen erhöhten Zeitaufwand gekennzeichnet.

Gleichzeitig ist im Pflegestützpunkt auch die Zahl der Anfragen, der Beratung von Angehörigen und Betroffenen sowie von Einrichtungen seit der Einrichtung des Pflegestützpunktes im Jahr 2011 um ca. 70 Prozent angestiegen.

Im Bereich der persönlichen Beratung von Menschen mit Unterstützungs- und Pflegebedarf sowie deren Angehörigen ist eine Zunahme an Komplexität der Anfragen und der dazu notwendigen Beratungsleistung zu verzeichnen. Einige Ursachen hierfür sind der Wegfall der stützenden Familienstrukturen, Herausforderungen in der Vereinbarung von Familie, Pflege und Beruf, eine zunehmende Multimorbidität von Patienten, ein Zuwachs an Beratung für Menschen mit Demenz und deren Angehörigen und von Personen mit Verwahrlosung und psychischen Erkrankungen u.v.m. Für diesen Personenkreis sind insbesondere Hausbesuche notwendig, dem sich häufig ein längerer und aufwendiger Klärungsprozess der Hilfe und Unterstützungsmöglichkeiten und Angebote im Sinne eines Case-Management anschließen.

Nicht zuletzt durch den demographischen Wandel und die Veränderung der gesellschaftlichen Strukturen gewinnt die Arbeit des Pflegestützpunktes für den Landkreis Rems-Murr immer mehr an Bedeutung und bedarf eines Ausbaus und einer Anpassung an die wachsende Bedarfe der Einwohner*innen.

4.2 Ausbau des Pflegestützpunkts

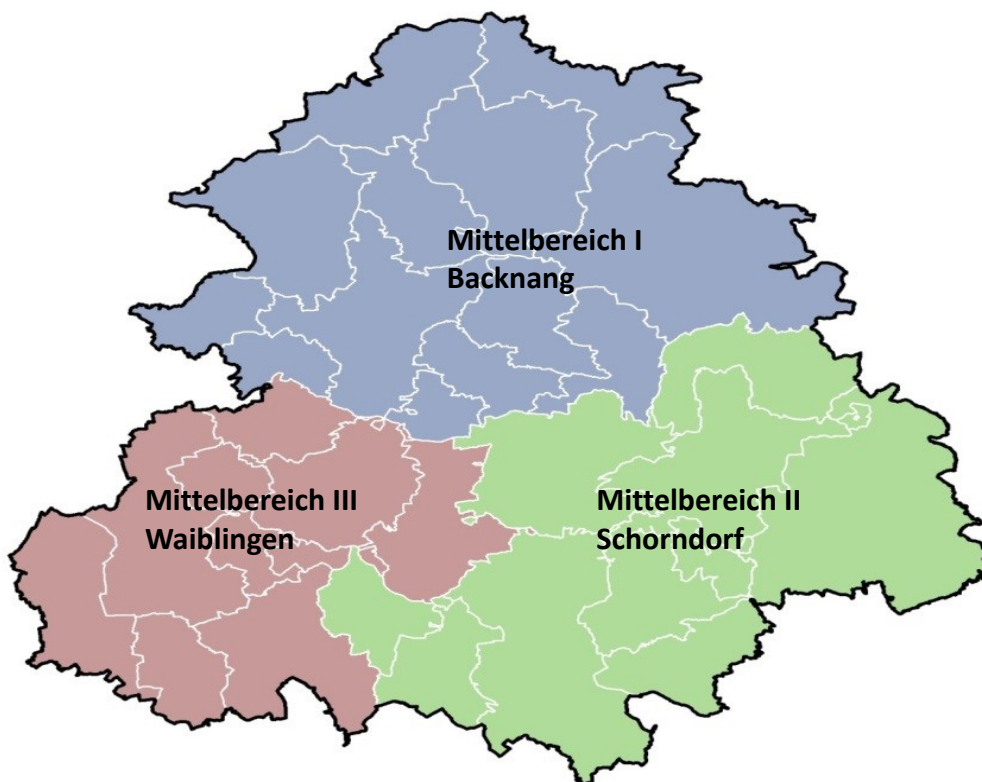
Perspektivisch ist mit einem weiter steigenden Beratungsbedarf und damit einhergehenden Personalbedarf zu rechnen. Dem Landkreis ist es entsprechend dem Einigungsergebnis der Rahmenvertragspartner über den Ausbau der Pflegestützpunkte nach § 6 Rahmenvertrag möglich, den Pflegestützpunkt zu erweitern (s. Anlage). Bei einer Orientierungsgröße von 60.000 Einwohnern je Vollzeitkraft erfordert dies eine Erhöhung des Personals auf 8,0 VZÄ.

Zeitplan:

- Eine Außenstelle des Pflegestützpunktes in Backnang wird zum 01.12.2019 mit 1,5 VZÄ eröffnet.
- Eine weitere Außenstelle wird in den Räumen des Landratsamtes in Schorndorf bis zum 01.07.2020 eröffnet. Sie wird mit 2,5 VZÄ besetzt werden.
- Der bereits bestehende Pflegestützpunkt in Waiblingen wird bis 01.07.2020 auf 3,0 VZÄ erweitert.
- Die Außenstelle in Backnang wird zum 01.07.2020 auf 2,5 VZÄ erweitert.

Begründung: Die Mittelbereiche Backnang und Schorndorf sind mit je ca. 100.000 Einwohnern zusammen so groß, wie der Mittelbereich Waiblingen. Aufgrund der Heterogenität des Kreises sind dort jedoch wesentlich weitere Wege zurückzulegen, so dass die personelle Ausstattung mit der genannten Zahl auskömmlich ist.

Bevölkerungsentwicklung bis 2025 im Rems-Murr-Kreis (nach Mittelbereichen)



Mittelbereiche	Einwohner
I Backnang	104.447
II Schorndorf	110.062
III Waiblingen	212.924

(Quelle: Statistisches Landesamt)

4.3 Gütekriterien

- Mit Erweiterung des Pflegestützpunkts in den Raumschaften Backnang und Schorndorf wird die wirtschaftliche, zielorientierte und strukturierte Beratung der ratsuchenden Einwohner*innen ermöglicht. Es entstehen weitere barrierefreie und gut erreichbare Standorte des Pflegestützpunkts im Landkreis.
- Die bestehende Beratungsstruktur wird sinnvoll ergänzt und die Akteure vor Ort eingebunden, ohne Parallelstrukturen aufzubauen.
- Die bestmögliche qualifizierte Beratung im Verbund mit allen Kostenträgern für die Klienten kann angeboten werden.
- Die optimale Einbindung der bestehenden Pflegeinfrastruktur: 63 stationäre Einrichtungen, 15 teilstationäre Einrichtungen und über 40 ambulante Dienste.
- Die enge und kollegiale Zusammenarbeit mit den Sozialdiensten der Kreiskliniken, dem Zentrum für Psychiatrie in Winnenden sowie der geriatrischen Rehabilitationsklinik in Welzheim wird gesichert und ausgebaut.
- Die Unterstützung von pflegenden Angehörigen kann verbessert werden.
- Das Netzwerk zwischen Haupt- und ehrenamtlichen Angeboten in der Pflege sowie Selbsthilfe kann für die Klienten besser zugänglich gemacht werden.
- Durch das ständige Fortschreiben werden Angebote im Rems-Murr-Kreis auf einem aktuellen Stand gehalten. Zusammen mit den Fachstellen Altenhilfe- und Demenzfachberatung werden die Ergebnisse zur Veröffentlichung aufbereitet (Seniorenwegweiser, Homepage usw.).
- Die Datenbank „Syncase“ (seit Juli 2011 im PSP vorhanden) ermöglicht den Mitarbeiter*innen eine passgenaue Beratung durch Zugriff auf eine gemeinsame Datenplattform und dient gleichzeitig der Case-Management-Dokumentation. Die Datenbank dient auch dem internen Controlling.
- Ein kontinuierlicher Kontakt mit Netzwerkpartnern erfolgt durch die tägliche Zusammenarbeit, Beratung, Vorträge etc. durch die Mitarbeiter des Pflegestützpunktes.
- Der Pflegestützpunkt wird durch das Gremium Kreispflegebeirat bei seiner Weiterentwicklung beratend unterstützt und begleitet.

5. Zielgruppe:

Der Pflegestützpunkt soll den Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen unnötige Wege und Ansprechpartner ersparen, indem sie erforderliche Informationen und Unterstützungsangebote koordinieren.

Zu den Zielgruppen des Pflegestützpunktes gehören:

- Personen, die anonym Informationen ohne weitere Fallabklärung benötigen (Informationsdienstleistung)
- Personen, bei denen die Klärung der Situation und des Bedarfs notwendig ist, ohne weitere Koordination der Hilfen (einzelfallbezogene Beratungsleistung)
- Personen, bei denen nach einer Fallklärung auch eine Koordination der beteiligten Dienste notwendig ist (Case-Management)

Darüber hinaus ist der Pflegestützpunkt auch Ansprechpartner für:

- Mitarbeitende der Pflegedienste
- Gemeinde- und Stadtverwaltung im Versorgungsbereich
- Netzwerkpartner der pflegebedürftigen Personen z. B. Nachbarn
- Unterstützungspartner der Familien (Nachbarschaftshelfende, Pflegebegleiter)
- Haus- und Fachärzte, Kliniken, Rehabilitationsträger

6. Aufgaben

Die Aufgaben des Pflegestützpunktes Rems-Murr-Kreis werden nach den Vorgaben der §§ 7a und 7 c SGB XI erbracht.

- (1.) Beratung von betreuungs- und pflegebedürftigen Menschen sowie deren Angehörigen, insbesondere zur Auswahl und Inanspruchnahme der ambulanten, teilstationären und stationären Versorgungsangebote.
- (2.) Koordination aller für die Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen und sonstigen medizinischen sowie pflegerischen und sozialen Hilfs- und Unterstützungsangebote.
- (3.) Bedarfsanalyse bei alleinstehenden, pflegebedürftigen oder von Pflegebedürftigkeit bedrohter Menschen in pflegerisch-medizinischer, sozialrechtlicher und sozialer Hinsicht. Dies kann im Einzelfall die Antragsstellung, Hilfeinleitung und Koordination beinhalten, sofern kein Angehöriger dies übernehmen kann (Case-Management).

(4.) Vernetzung und Moderation der aufeinander abzustimmenden pflegerischen und sozialen Versorgungs- und Betreuungsangebote.

(5.) Unterstützung und Einbindung von Selbsthilfegruppen und Ehrenamt.

(6.) Öffentlichkeitsarbeit.

7. Sprechzeiten und Erreichbarkeit

Die Sprechzeiten orientieren sich an den Öffnungszeiten des Landratsamtes. Darüber hinaus werden auch Gespräche in der häuslichen Umgebung und nach Vereinbarung angeboten.

Die telefonische Erreichbarkeit wird außerhalb der Kontaktzeiten durch einen Sprachspeicher gewährleistet.

Der Pflegestützpunkt liegt zentral und ist an den öffentlichen Nahverkehr gut angebunden. Der Zugang zu den Beratungsstellen ist barrierefrei eingerichtet.

8. Ausstattung/ Sachmittel

Ansprechende Räumlichkeiten, die die Voraussetzungen für vertrauliche Gespräche bieten (Datenschutz), EDV-technische Ausstattung und entsprechende Kommunikationsmittel müssen vorhanden sein (Vernetzung mit den Kooperationspartnern). Sie entsprechen den allgemeinen Standards.

9. Personelle Ausstattung

Die Empfehlungen des GKV Spitzenverbandes sehen hohe berufliche Anforderungen vor, insbesondere

- Pflegefachkräfte (examinierte Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger)
- Sozialversicherungsfachangestellte
- Sozialpädagogen, Sozialarbeiter

Andere Studienabschlüsse sind geeignet, wenn die Schwerpunkte einen pflegefachlichen, sozialrechtlichen, sozialpädagogischen oder heilpädagogischen Schwerpunkt haben oder mehrjährige Erfahrungen in der Beratung von gesundheitlichen, sozialrechtlichen oder pflegefachlichen Themen bei einem Sozialversicherungsträger vorliegen.

Zusätzlich zur Grundqualifikation muss die Weiterbildung zum Pflegeberater und ein Pflegepraktikum vorliegen.

10. Qualitätssicherung

Die Vorgaben zur Qualitätssicherung der Kommission Pflegestützpunkte werden eingehalten.

11. Dokumentation und Datenschutz

Entsprechend der Vorlage der Kommission werden alle Beratungs-, Auskunft- und Koordinierungsgespräche unter Einhaltung des Datenschutzes dokumentiert und in einer jährlichen Statistik aufgearbeitet.

Geltende Datenschutzregelungen werden eingehalten.

12. Übersicht Kooperations- und Netzwerkpartner

